



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2005

HANNOVER, 8. DEZEMBER 2005

NR. 10

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 3 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 121

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 121

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Ellernbruch“ (LSG-H 63) in der Gemeinde Wedemark und den Städten Langenhagen und Garbsen, Landkreis Hannover
Plan als Beilage 121

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GEHRDEN

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2005 124

2. Stadt HEMMINGEN

Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch 2. Änderung des Bebauungsplanes Hemmingen-Westerfeld Nr. 52 „Gewerbegebiet“ der Stadt Hemmingen 124

3. Gemeinde ISERNHAGEN

1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 2/26 „Lahriede I“, Ortschaft Altwarmbüchen 126

1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 2/28 „Lahriede II“, Ortschaft Altwarmbüchen 127

4. Stadt LAATZEN

Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Laatzen für das Haushaltsjahr 2005 128

5. Stadt SEELZE

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 129
- Bebauungsplan Nr. 45 für den Stadtteil Seelze
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 129

6. Stadt SEHNDE

- Änderung der Satzung der Stadt Sehnde über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 26.7.1987 130
4. Nachtragssatzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren
und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.1999 131

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde Wettmar vom 28.09.2000 133
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. Elisabeth Kirchengemeinde in Langenhagen 133
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Elisabethkirchengemeinde in Langenhagen 134

Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover

1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung
des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ 135

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 3 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Stadtwerke Hannover haben bei mir die Genehmigung zur Erstaufforstung von 7, 1846 ha Ackerland auf den Flurstücken 579/131, 655/118, 422/131, 347/118, 345/117, 571/254, 535/113, Flur 7, Gemarkung Berkhof, gem. § 9 NWaldLG beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 3 Abs. 1 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 24b der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Az.: 36.03 672 1602/18.17

Hannover, den 28.11.2005

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrage
Thomaschewsky

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Beantragt wurde von Ernst und Dirk Wulkopf mit Schreiben vom 29.05.2005 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V. mit der Ziffer 1.6 Spalte 2 der 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV, „Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen“) die Errichtung und der Betrieb von 1 Windkraftanlage in der Gemarkung Hiddestorf, Flur 3, Flurstück11/2 (Außenbereich). Dieser Antrag ist gem. § 2 Ziffer 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren durchzuführen (§ 19 BImSchG).

Das Vorhaben wird in einer genehmigungspflichtigen Anlage durchgeführt, die unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gem. § 3c Abs. 1 UVP i.V. mit Anlage 1 eine anlagenbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Mielmann-Conrad

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Ellernbruch“ (LSG-H 63) in der Gemeinde Wedemark und den Städten Langenhagen und Garbsen, Landkreis Hannover

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 07.03.1995 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der im Bereich der Gemeinde Wedemark (Gemarkungen Mellendorf und Scherenbostel) und den Städten Langenhagen (Gemarkungen Engelbostel, Godshorn, Kaltenweide, Kananöhe, Krähenwinkel, Schulentburg) und Garbsen (Gemarkungen Berenbostel, Heitlingen, Stelingen) liegende Landschaftsteil „Ellernbruch“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wedemark und den Städten Langenhagen und Garbsen sowie dem Landkreis Hannover – f. Amt für Naturschutz – kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3.701,6 ha.

**-Nord-
2 MB-PDF**

**-Süd-
2,5 MB-PDF**

**§ 2
Charakter und Schutzzweck**

- (1) Charakter:
Der Landschaftsteil „Ellernbruch“ gehört zum Naturraum Hannoversche „Moorgeest“ in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“. Innerhalb dieses Naturraumes sind die naturräumlichen Einheiten „Nordhannoversche-Moore“, „Auterniederung“, „Otternhagener Platte“ und „Engelbosteler Moorgeest“ erfasst, die sich sowohl in der landwirtschaftlichen Nutzung als auch in ihrer Vegetation und in landschaftlichen Gegebenheiten, unterscheiden. So ist der östliche Bereich des Naturraumes um Engelbostel, Stelingen, Heitlingen und Kananöhe noch überwiegend von Grünland geprägt, das in weiten Bereichen so feucht ist, dass sich dort noch eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 28 a NNatG befinden, während im westlich angrenzenden Bereich mehr die von Dünen besetzten Niederterrassenflächen am Rande des Leinetales das Landschaftsbild prägen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Ellernbruch“ wird geprägt durch ausgedehnte Niederungsbereiche, die gekennzeichnet sind durch ein Kleinmosaik nasser und feuchter Standorte wie Flachmoore, Moorerden, anmoorige Sandböden und Auelehmseln. Durch den vorwiegend hohen Grundwasserstand hat sich so ein Bereich erhalten, der nur extensiv als Grünland bewirtschaftet wird. Der Verlauf von kleinen Fließgewässern und Gräben belebt ebenso das Landschaftsbild wie die graben- und wegebegleitenden Hecken, Baumreihen und die freistehenden Einzelbäume, im Grünland. Auffällig sind auch die zahlreichen Tümpel, die durch ihre Lage im Grünland eine große

Bedeutung für viele feuchtigkeitsliebende Insekten (z. B. Libellen, Heuschrecken, Käfer und Schmetterlinge) sowie für vom Aussterben bedrohte Amphibienarten haben. Derartige Tümpel zählen fast alle zu den naturnahen Kleingewässern mit Röhrichtzonen und sind ebenso wie die binsen- oder seggenreichen Nasswiesen wichtige Bestandteile des Naturhaushaltes. Durch die extensive Grünlandnutzung kommt dem Bereich zusätzlich hohe Bedeutung als Lebensraum bedrohter Vogelarten – insbesondere der wiesenbrütenden Vogelarten wie Kiebitz und Wiesenpieper – zu.

Das Gebiet ist heute zunehmend durch Umbruch des Grünlandes sowie Entwässerung der feuchten Bereiche und Vernichtung der Tümpel bedroht. Damit wird nachhaltig sowohl das Landschaftsbild als auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zerstört. Den bedrohten Tier- und Pflanzenarten wird damit dauerhaft die Lebensgrundlage genommen.

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist daher, alle vorhandenen, für den Natur- und Landschaftsschutz wertvollen Landschaftsstrukturen in diesem Bereich zu sichern und in ihrer Gesamtheit als Lebensraum zu erhalten.

(2) **Schutzzwecke der Verordnung sind:**

1. Der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter. Dazu zählen:
 - das Grünland
 - die Teiche, Tümpel und Fließgewässer
 - die Wälder, Gehölze, Einzelbäume und Hecken
 - das Bodenrelief;
2. Der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Hierfür sind die feuchten Niederungsbereiche mit dem Grünland, den Kleingewässern und den Laubmischwäldern als Lebensraum bedrohter Tierarten (z. B. Kiebitz, Wiesenpieper, einheimische Amphibien und Insekten wie Libellen, Heuschrecken) und Pflanzengesellschaften (z.B. Wasserpflanzengesellschaften, Röhrichte, binsen- und seggenreiche Grünlandgesellschaften) zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die in der Karte schraffiert dargestellten Grünland- und Brachflächen sind daher besonders vor dem Umbruch zu schützen.
3. Den besonderen Erholungswert der Landschaft als Naherholungsgebiet für die Städte Langenhagen, Garbsen und die Gemeinde Wedemark zu bewahren.

**§ 3
Verbote**

- (1) In dem geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:
 - 1) Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
 - 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Werbeanlagen;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze;
 - 3) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;

- 4) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
 - 6) außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen (z. B. durch Tiefpflügen von mehr als 40 cm im Traufbereich);
 - 7) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte und heimische Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder Fichten);
 - 8) gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 - 9) Waldbestände in andere als standortgerechte natürliche Waldgesellschaften umzuwandeln;
 - 10) über den Gemeingebrauch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; Brunnen anzulegen, neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 - 11) Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z. B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o. ä.);
 - 12) Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen;
 - 13) Grünland aufzuforsten oder dauerhaft (über eine Vegetationsperiode hinaus) in Ackerland umzuwandeln;
 - 14) Die in der Karte durch Schraffur gekennzeichneten feuchten Grünlandflächen und Brachen in Ackerland umzuwandeln, zum Zwecke der Neueinsaat umzubereiten oder aufzuforsten.
- (2) Von diesen Verboten kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

**§ 4
Erlaubnisvorbehalte**

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 - 1) Lauf-, Radfahr- und Reitsportveranstaltungen;
 - 2) die Erweiterung landwirtschaftlicher Hofstellen um Wirtschaftsgebäude oder Altenteilerhäuser in unmittelbarer Zuordnung zur vorhandenen Bebauung sowie die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen;
 - 3) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie zum Aufsuchen von Bodenschätzen;
 - 4) seismische Messungen;

- 5) das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
 - 6) das Beseitigen von nicht heimischen und nicht standortgerechten Gehölzen außerhalb des Waldes;
 - 7) Grundwasser aus oberflächenfernen Schichten zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen;
 - 8) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft.
 - (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4, 6 gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrages eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5

Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Weidezäunen und ortsüblichen offenen Holzweideunterständen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.
- (3) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, freigestellt.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 6 freigestellt.
- (5) Die Unterhaltung und Instandsetzung des befestigten Bereiches land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material ist von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 5 freigestellt.
- (6) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (7) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind freigestellt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 oder eine Befreiung gemäß § 3 Abs. 2 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Az.: 672 1205/H 63

Hannover, den 30.06.1995

LANDKREIS HANNOVER

van der Vorm
2. stellv. Landrat

L. S.

Droste
Oberkreisdirektor

Landeshauptstadt Hannover

— — —

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt GEHRDEN

**1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der
Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Gehrden in der Sitzung am 05. Okt. 2005 folgende **Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Durch den Nachtragsplan werden

**und damit der
Gesamtbetrag des Haushaltsplanes**

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	129.500	–	20.255.800	20.385.300
die Ausgaben	634.700	–	23.014.400	23.649.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	131.000	–	3.528.400	3.659.400
die Ausgaben	131.000	–	3.528.400	3.659.400

Der Wirtschaftsplan für die Sozialstation wird nicht geändert.

Die Region Hannover hat am 04.11.2005 die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung unter dem Az. 151421/1(5) erteilt.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt. Im Vermögensplan der Sozialstation werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO vom 09.12.2005 bis 19.12.2005 im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstraße 1-3, Zimmer 2.13, zur Einsicht aus.

Gehrden, den 18. November 2005

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

STADT GEHRDEN
Der Stadtdirektor
Bildhauer

Im Vermögensplan der Sozialstation werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 3.200.000,00 € um 600.000,00 € erhöht und damit auf 3.800.000,00 € neu festgesetzt. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkasse der Sozialstation aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

2. Stadt HEMMINGEN

2. Änderung des Bebauungsplanes Hemmingen-Westerfeld Nr. 52 „Gewerbegebiet“ der Stadt Hemmingen

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 02.06.05 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Hemmingen-Westerfeld Nr. 52 „Gewerbegebiet“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Hemmingen-Westerfeld Nr. 52 „Gewerbegebiet“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung kann bei der Stadt Hemmingen, – Fachbereich Bau und Umwelt –, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, während der Dienststunden montags von 9.00 – 12.00 Uhr und von 15.00 – 18.00 Uhr, diensttags bis freitags von 9.00 – 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der 2. Änderung des Nr. 52 „Gewerbegebiet“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung Auskunft verlangen.

Gehrden, den 05. Okt. 2005

STADT GEHRDEN

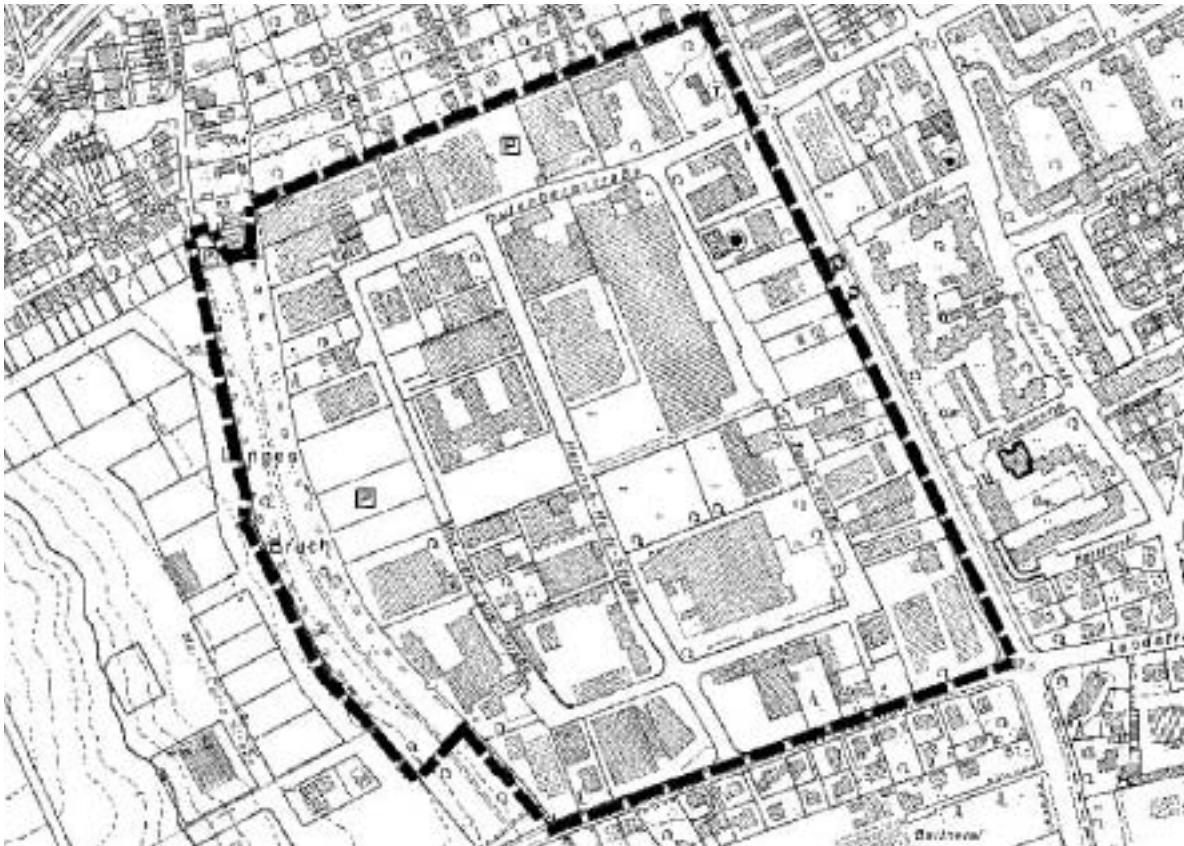
Berkefeld
Bürgermeister

L. S.

Bildhauer
Stadtdirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Gewerbegebiet“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung ergibt sich aus beiliegendem Lageplan (s. dicke unterbrochene Linie).



Quelle:

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Gewerbegebiet“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung der Stadt Hemmingen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, Verletzungen nach § 214 Abs. 2 sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemmingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemmingen, den 22.11.2005

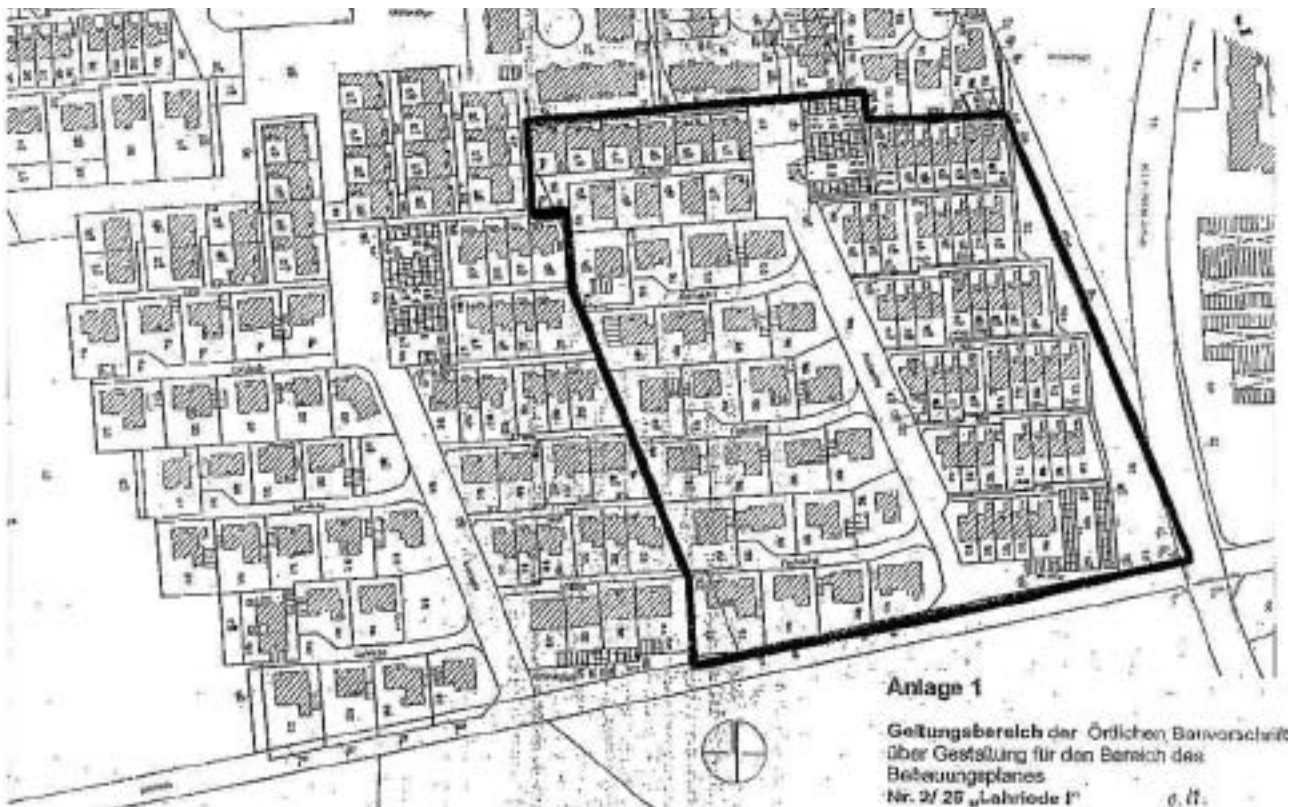
STADT HEMMINGEN
Der Bürgermeister
Schacht-Gaida

3. Gemeinde ISERNHAGEN

1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 2/26 „Lahriede I“, Ortschaft Altwarmbüchen

Gem. § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat in seiner Sitzung am 12.10.2005 gem. §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der NGO – jeweils in der geltenden Fassung den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 2/26 „Lahriede I“, Ortschaft Altwarmbüchen gefasst.



Der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift umfasst den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2/26 „Lahriede I“ in den Abgrenzungen der am 25.01.1974 genehmigten Fassung. Dies ist die Straße „Fuchsklint“ mit westlich und östlich abzweigenden Stichstraßen und -wegen. Alle o.g. Flurstücke liegen in der Flur 2, Gemarkung Altwarmbüchen.

Die vorgenannte 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 2/26 „Lahriede I“ einschließlich der Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, – Abteilung für Planung –, Bothfelder Str. 33, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Änderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. 1. Änderung rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Änderung der Örtlichen Bauvorschriften sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Isernhagen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der obengenannten Vorschriften oder Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Isernhagen, den 11.11.2005

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 2/28 „Lahriede II“, Ortschaft Altwarmbüchen

Gem. § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat in seiner Sitzung am 12.10.2005 gem. §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der NGO – jeweils in der geltenden Fassung den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 2/28 „Lahriede II“, Ortschaft Altwarmbüchen gefasst.



Der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift umfasst den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2/28 „Lahriede II“ in den Abgrenzungen der am 25.11.1974 genehmigten Fassung. Dies ist die Straße „Lahriede“ mit westlich und östlich abzweigenden Stichstraßen und -wegen ausschließlich der Straße „Uhlenkamp“.

Alle o.g. Flurstücke liegen in der Flur 2, Gemarkung Altwarmbüchen.

Die vorgenannte 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 2/28 „Lahriede II“ einschließlich der Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, - Abteilung für Planung -, Bothfelder Str. 33, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Änderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. 1. Änderung rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Änderung der Örtlichen Bauvorschriften sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Isernhagen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der obengenannten Vorschriften oder Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Isernhagen, den 11.11.2005

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

4. Stadt LAATZEN

Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Laatzten für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Laatzten in der Sitzung am 03.11.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	gegenüber bisher Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. dieses Nachtrages nunmehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.039.000	–	64.856.200	66.895.200
die Ausgaben	1.075.400	–	70.739.500	71.814.900
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	–	984.400	9.607.800	8.623.400
die Ausgaben	–	984.400	9.607.800	8.623.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.949.600 € **um 349.600 € gemindert** und damit auf **1.600.000 € neu festgesetzt**.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird **nicht geändert**.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag **nicht verändert**.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) werden **nicht geändert**.

Laatzten, den 03.11.2005

L. S.
STADT LAATZEN
Hauke Jagau
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Absatz 2 und 91 Absatz 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover – Team Kommunalaufsicht – am 25.11.2005 unter dem Aktenzeichen 15 14 21/1 (8) wie folgt erteilt worden:

§ 2 Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 NGO vom 09.12.2005 bis 19.12.2005 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Laatzten in 30880 Laatzten, Marktplatz 13, (4. OG., Zimmer 410), öffentlich aus.

Laatzten, den 30.11.2005

L. S.
STADT LAATZEN
Der Bürgermeister
Hauke Jagau

5. Stadt SEELZE

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

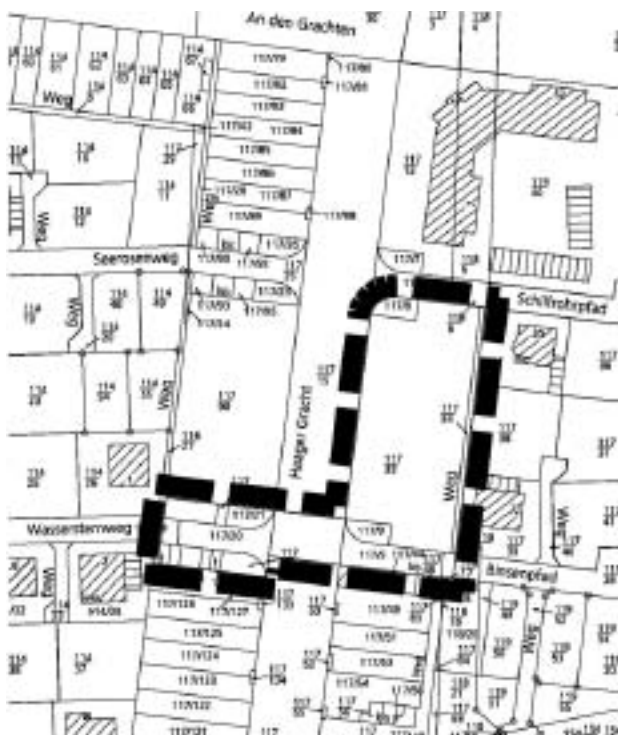
Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 24.11.2005 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Seelze-Süd, südlich der Straße „An den Grachten“.

Die nördliche Geltungsbereichsgrenze wird durch die südliche Straßenbegrenzungslinie des Schilfrohrpfades bestimmt. Im Westen verläuft die Geltungsbereichsgrenze zunächst entlang der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Haager Gracht. Auf Höhe der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 177/9 verspringt der Grenzverlauf nach Westen bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 117/24. Die Geltungsbereichsgrenze verläuft dann in einer Länge von insgesamt 26m entlang dieser Linie nach Süden. Die östliche Geltungsbereichsgrenze wird durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 117/34 sowie deren Verlängerung bis zur südlichen Straßenbegrenzungslinie des Binsenspfades bestimmt. Im Süden verläuft die Geltungsbereichsgrenze zunächst entlang dieser südlichen Straßenbegrenzungslinie des Binsenspfades und dann in der geradlinigen Verlängerung dieser Linie bis zur westlichen Straßenbegrenzungslinie der Haager Gracht. Hier verspringt die Geltungsbereichsgrenze um 5 m nach Süden und verläuft dann entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 117/19 und deren geradliniger Verlängerung nach Westen.

Die 10. Änderung hat eine Größe von ca. 2.373 m² und betrifft folgende Flurstücke der Gemarkung Seelze, Flur 3: 117/5 (teilweise), 117/8, 117/9, 117/15 (teilweise), 117/19, 117/21, 117/33, 117/34, 117/97, 117/98 (teilweise), 117/128, 117/129, 117/130, 117/131, 117/132, 118/8 teilweise.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachstehenden Skizze:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung kann im Projektbüro Seelze-Süd der Stadt Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 206, während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 29.11.2005

STADT SEELZE
Der Stadtdirektor

Bebauungsplan Nr. 45 für den Stadtteil Seelze Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 24.11.2005 den Bebauungsplan Nr. 45 für den Stadtteil Seelze als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 7,3 ha und befindet sich im südöstlichen Bereich der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Seelze-Süd. Das Plangebiet bildet den 2. Bauabschnitt der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme.

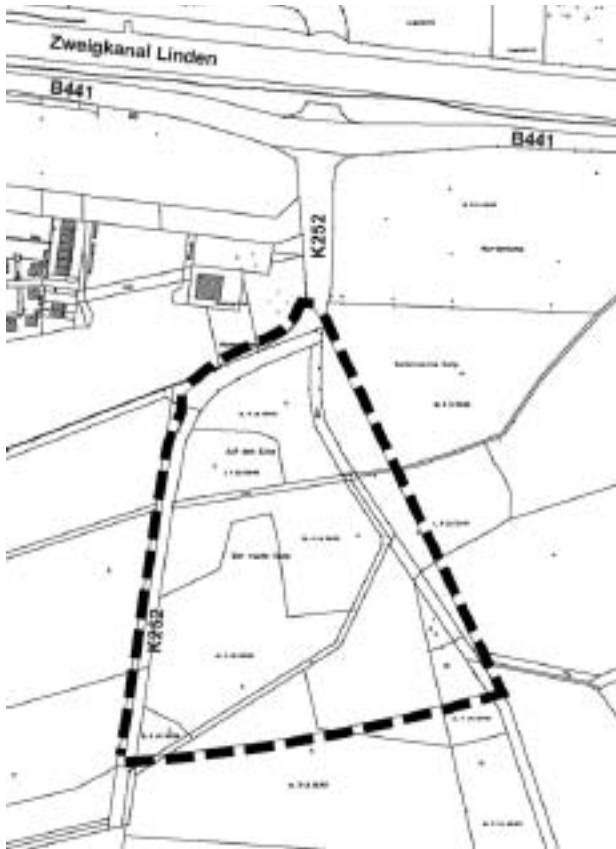
Der Geltungsbereich wird wie folgt beschrieben:

Im Westen bildet die Fahrbahnmitte der K 252 in einer Länge von ca. 297 m (von Süden ausgehend) die Geltungsbereichsgrenze. An diesem Punkt (nach ca. 297 m) weitet sich der Geltungsbereich nach Norden um ca. 8 bis 9 m auf und verläuft ungefähr parallel zur K 252. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 überschneidet im Norden den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 A (Gemarkung Seelze, Flur 3, Flst.-Nrn.: 147/4 teilweise, 150/6 teilweise, 150/10 teilweise) wodurch der südliche Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 43 A in einer Größe von ca. 699 m² geändert wird. Im Osten verläuft die Grenze ungefähr parallel zur Grenze der Flurstücke 2 und 3 der Flur 1, Harenberg in einem Abstand nach Westen von ca. 93 m. Im Süden grenzt der Bebauungsplan Nr. 45 an den Lärmschutzwall nördlich der verlegten B 441 (Planfeststellungsvorfahren) und verläuft in dessen Verlängerung bis zur Mitte der Kreisstrasse K 252.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Seelze, Flur 3, Flst.-Nrn.: 132/1 (teilweise), 143 (teilweise), 144 (teilweise), 147/4 (teilweise), 150/6 (teilweise), 150/10 (teilweise), 156/2 (teilweise); Gemarkung Döteberg, Flur 2, Flst.-Nrn.: 1 (teilweise), 2/1, 3/1, 4, 5, 6 (teilweise), 7 (teilweise), 24 (teilweise); Gemarkung

Harenberg, Flur 1, Flst.-Nrn.: 1 (teilweise), 2 (teilweise), 67 (teilweise), 68 (teilweise), 75 (teilweise), 84/3 (teilweise), 84/6 (teilweise) Flur 5, Flst.-Nrn.: 5 (teilweise)
Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachstehenden Skizze:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 45 für den Stadtteil Seelze gemäß § 10 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann im Projektbüro Seelze-Süd der Stadt Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 206, während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 29.11.2005

STADT SEELZE
Der Stadtdirektor

6. Stadt SEHNDE

Änderung der Satzung der Stadt Sehnde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 26.7.1987

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 1982 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 425), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 2 des 5. Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 - Nds. GVBl. Seite 103, hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 17.11.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. in § 7 Abs. 2, Buchst. d) wird eingefügt:
 - Lage der Regenwasserbehandlungs- und Speichereinrichtungen, hierzu zählen auch Mulden, Rigolen, Sickerschächte, Zisternen etc.
2. dem § 9 wird Abs. 6 zugefügt:
- (6) In den Gebieten, in denen die Niederschlagswasserbeseitigung mittels eines Mulden-Rigolen-Systems (MRS) erfolgen soll, sind vom Grundstückseigentümer folgende technische Anforderungen zu beachten:
 - a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, dürfen die Bauarbeiten durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Stadt ist vor der Auftragserteilung zu beteiligen. Sie entscheidet im Zweifelsfall, ob die zu beauftragende Firma über die erforderliche Qualifikation verfügt.
 - b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggfs. auftretendes Grundwasser ist am Übergabeschacht in die fertiggestellte öffentliche Mulden-Rigole (MR) einzuleiten.
 - c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser hat sich der jeweilige Eigentümer im Bedarfsfall selbst zu schützen.
 - d) Gemäß ATV soll der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen mindestens 6,0 m betragen. Im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller sind geringere Abstände zulässig. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die einmal fertiggestellte MR durch Versorgungsträger nicht in offener Baugrube gekreuzt wird.
 - e) Die Grundstücks-MR sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Auf und in ihrer unmittelbaren Nähe dürfen keine Baum- oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden. Bei Bäumen muss der Abstand von der MR die Hälfte des Durchmessers der Krone des ausgewachsenen Baumes, jedoch mindestens 3,0 m betragen.
 - f) Um ein frühzeitiges Zusetzen des MRS mit der Folge von Funktionsstörungen für die Grundstücke oder auch das öffentliche Rigolen-Netz zu verhindern, sind mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer zu veranlassen. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u.a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der MR.

- g) Reichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktion des MRS nicht mehr aus, so ist der Eigentümer zur Erneuerung der MR entsprechend den Erfordernissen in Teilbereichen oder in vollem Umfang auf seinem Grundstück verpflichtet.
- h) Der Grundstückseigentümer hat alle Maßnahmen (unzulässige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung u.a.) zu unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des MRS im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen könnten. Im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontamination des Bodens auf dem Grundstück ist der Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücks-MR sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage abzuschleppen und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des MRS einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerens unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen.
- i) Abnahmepflichtig durch die Stadt sind insbesondere der Rigolen-Körper, die Schachtanbindung und die Anbindung der Grundstücks-MR an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Die Abnahme hat bei offener Baugrube zu erfolgen. Die Abnahmeergebnisse werden schriftlich in einem Abnahmeprotokoll und - soweit erforderlich - mit einer Fristsetzung für die Mängelbeseitigung festgehalten. Hinsichtlich festgestellter Mängel ist die Abnahme insoweit zu wiederholen.
- j) Der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten ist jederzeit der Zugang zu den Grundstücks-MR zu ermöglichen, um Kontrollen bzw. Probenahmen vorzunehmen.
3. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Ausgenommen sind Einleitungen von häuslichem Abwasser.
- (2) Es werden folgende Daten erhoben:
 - a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers und der nach § 1 Abs. 5) dieser Satzung ihm gleichgestellten Personen
 - c) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen
 - d) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht-häuslichen Abwasser
 - e) Menge des dem Grundstück über die öffentliche Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassers
 - f) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen
 - g) mit dem Schmutzwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung
 - h) Art von verwendeten Stoffen (z.B. Reinigungsmittel), die in das Schmutzwasser gelangen

- i) Kennwerte der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen
- (3) Bei bestehenden Indirekteinleitungen i.S. von Abs. 1 sind der Stadt binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu erteilen.
 - (4) Die nach Abs. 2 lit. a), b) und i) gespeicherten Daten dürfen an die mit der Grubenentleerung bzw. Fäkal-schlammabfuhr beauftragten Unternehmer in soweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind. Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.
4. der bisherige § 25 wird § 26
 5. der bisherige § 26 wird § 27

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Sehnde, den 17.11.2005

STADT SEHNDE

Lehrke

L. S.

Bürgermeister

4. Nachtragssatzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.1999

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 24 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) in der zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 17.11.2005 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sehnde vom 16.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

1. § 1, Buchst. b) erhält folgende Fassung:
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren)
2. § 13 erhält folgende Fassung:
 - (1) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
 - (2) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutzwasser und die Beseitigung von Niederschlagswasser getrennt ermittelt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Aus § 14 wird § 14 a mit der Überschrift: Schmutzwasserbeseitigung

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Auch Wasser, das nicht unter den Abwasserbegriff des Abwasserabgabengesetzes fällt, ist gebührenpflichtig und damit Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung, wenn es in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird (z.B. Grundwasser aus Absenkungen). Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- c) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe c) angefügt:
die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und/oder unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b und c hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den folgenden Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler bzw. Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler bzw. Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermittelt lassen.
4. § 14 b wird eingefügt:
Niederschlagswasserbeseitigung
- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der versiegelten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Versiegelte Flächen sind alle überbauten und befestigten Grundstücksflächen, einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.
- (3) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist 1 Quadratmeter versiegelte Grundstücksfläche.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der versiegelten Flächen haben die Gebührenpflichtigen ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Grundstücksverhältnisse.
- (5) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der versiegelten und an der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1 : 1000 fordern, aus dem sämtliche versiegelten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte und an der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossene Grundstücksfläche anhand vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (6) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung betrieben, reduziert sich die gebührenfähige Fläche um 5 m^2 je m^3 Speichervolumen. Das Mindestspeichervolumen muss 1 m^3 betragen.
- (7) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), reduziert sich die gebührenfähige Fläche um 10 m^2 je m^3 Speichervolumen. Das Mindestspeichervolumen muss 1 m^3 betragen.
- (8) Bei Grasdächern und Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser entfällt die Niederschlagswassergebühr.
- (9) Werden sonstige Wassermengen z. B. aus Grundwasserabsenkungen in die Niederschlagswasseranlage eingeleitet, so errechnet sich die entsprechende gebührenfähige Fläche aus der gemessenen eingeleiteten Wassermenge geteilt durch die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge in Höhe von $0,75 \text{ m}^3/\text{m}^2$.
5. § 15 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt
- | | |
|---|-------------------------|
| a) bei der Schmutzwasserbeseitigung | 2,75 €/m ³ |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 0,34 €/m ² . |
6. § 17 erhält folgende Fassung:
Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
7. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Wassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Wassermenge zu Grunde gelegt, die erfahrungsgemäß, bei Berücksichtigung der in einem Gebäude vorhandenen Personenzahl anfallen wird. Beim Niederschlagswasser werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zu Grunde gelegt.
9. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
gegen die Auskunftspflicht gemäß § 25 verstößt.
- b) Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
gegen die Anzeigepflicht gemäß § 26 verstößt.

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Langenhagen, den 24.11.2005

DER KIRCHENVORSTAND:

Wrede Kröncke
Vorsitzender L. S. Kirchenvorsteher

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 29.11.2005

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

Im Auftrage:
L. S. Veth

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Elisabethkirchengemeinde in Langenhagen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 22 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Elisabethkirchengemeinde in Langenhagen hat der Kirchenvorstand am 10. Oktober 2005 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 03. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

Nach § 6 (Gebührentarif) Absatz 1 (Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten) Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

- 3. pflegefreie Urnengrabstätten:**
a) für 20 Jahre – je Grabstelle –: 1.050,00 €

§ 2

Schlussvorschriften

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Langenhagen, den 24.11.2005

DER KIRCHENVORSTAND:

Wrede T. Kröncke
Vorsitzender L. S. Kirchenvorsteher

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 29.11.2005

EV.-LUTH. KIRCHENKREIS
BURGWEDEL-LANGENHAGEN
DER KIRCHENKREISVORSTAND:

Im Auftrage
L. S. Veth

1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

Auf Grund des § 13 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f) und Buchst. h) der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ vom 12.05.2005 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 02.11.2005 folgende erste Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ beschlossen:

I.

§ 19 wird wie folgt gefasst:

Die Satzungen des Verbandes sind im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover bekannt zu machen.

II.

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Lehrte, 02.11.2005

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE
OSTKREIS HANNOVER

i. V. Alker
Verbandsvorsitzender

L. S.

Vaihinger
Verbandsgeschäftsführerin

Genehmigung

Die vorstehende „1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes ‘Volkshochschule Ostkreis Hannover’“ vom 02.11.2005 genehmige ich hiermit nach § 17 i.V.m. § 9 Abs. 6 und mit § 5 Abs. 6 Satz 1 Ziff. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352 ff.).

-151200/2 (23) -

Hannover, den 28.11.2005

L. S. REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrage
Jost Ruhe

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 61 12 32 65 und 61 62 26 64

Email: Amtsblatt@region-hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Das Amtsblatt erscheint 2005 auch im Internet unter:
www.region-hannover.de
„Information und Service“